



Mit dem Update Heilberufe Dezember verabschieden wir uns aus dem turbulenten Jahr 2020. Wir informieren Sie über:

- ... die Verpflichtung zum Notdienst in der Bereitschaftsdienstzentrale,
- ... die Beteiligung von Privatärzten an den Kosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst,
- ... die Höchstzahl der Vorbereitungsassistenten in MVZ,
- ... die Mehrwertsteuerbefreiung für die Beschaffung von Impfstoffen gegen COVID-19.

Verpflichtung zum Notdienst in Räumlichkeiten der Bereitschaftsdienstzentrale

Nach einem Beschluss des SG Marburgs kann ein Vertragsarzt den ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht mit der Argumentation ablehnen, dass die Bereitschaftsdienstzentrale unzumutbar schlechter ausgestattet sei als der eigene Praxissitz.

Das Gericht wies darauf hin, dass sich die Kassenärztliche Vereinigung auf ein öffentliches Interesse berufen kann. Eine sofortige Vollziehung einer angefochtenen Dienstplaneinteilung ist zulässig, wenn andernfalls, auf Grund von vielen Widersprüchen, die Sicherung des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist. Das SG lehnte den Antrag auf die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz des klagenden Vertragsarztes ab.

SG Marburg, Beschluss vom 20.07.2020 – S 11 KA 279/20 ER

Beteiligung der Privatärzte an Kosten für Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Das SG Marburg entschied für den Bereich der KV Hessen, dass ein ausschließlich privatärztlich tätiger Arzt zur Kostenbeteiligung am ärztlichen Bereitschaftsdienst herangezogen werden kann.

Quelle: SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 08.06.2020, Az.: S 12 KA 304/19

Höchstzahl der Vorbereitungsassistenten in MVZ

Ein zahnärztliches Medizinisches Versorgungszentrum kann höchstens so viele Vorbereitungsassistenten zeitgleich in Vollzeit beschäftigen, wie Versorgungsaufträge durch das MVZ zu erfüllen sind.

BSG, Urteil vom 12.02.2020, Az.: B 6 KA 1/19 R

COVID-19-Impfstoffe und Testkits können ohne Mehrwertsteuer beschafft werden

Die EU-Mitgliedstaaten können Krankenhäuser, Angehörige der Gesundheitsberufe und Einzelpersonen beim Ankauf von COVID-19-Impfstoffen und Testkits von der Mehrwertsteuer befreien.

Am 06.12.2020 stimmten alle Mitgliedsstaaten der neuen Richtlinie zu, die auf einem Vorschlag der EU-Kommission vom 28. Oktober 2020 basiert. Wirtschaftskommissar Paolo Gentiloni kommentierte zufrieden:

„Die heutige Einigung macht es möglich, COVID-19-Impfstoffe in der gesamten EU mehrwertsteuerbefreit zu beschaffen. Ich gratuliere allen Beteiligten zu der extrem schnellen Annahme der neuen Vorschriften, die zur Senkung der Kosten für Impfstoffe und Testkits beitragen. Eine erfolgreiche Verteilung dieser Impfstoffe ist unerlässlich, damit Europa die Pandemie überwinden kann. Dies hat in den kommenden Monaten absolute Priorität.“

Derzeit können die Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuersätze auf Impfstoffe zwar senken, jedoch nicht auf null setzen. Für Testkits gab es bis jetzt sogar keinerlei Steuererleichterungen.

Mit den neuen Änderungen können nun alle EU-Mitglieder bis Ende 2022 die Mehrwertsteuer auf Impfstoffe und Testkits senken oder komplett auslassen. Dies betrifft alle Impfstoffe und Testkits, die an Krankenhäuser, Ärzte, Einzelpersonen und die damit verbundenen Dienstleister verkauft werden.

Damit die Mitgliedstaaten die neuen Vorschriften umgehend umsetzen können, gelten sie ab dem ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die neuen Regelungen gelten zunächst nur bis Ende 2022. Ein weiterer Vorschlag der EU-Kommission sieht jedoch dauerhafte Neuregelungen bezüglich der Mehrwertsteuersätze vor. Eine Einigung mit den EU-Mitgliedern darüber steht noch aus.

Kommen Sie gut und gesund ins Jahr 2021!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Ärzteberatung

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz